



# STATUTEN

## I. Name, Sitz und Dauer

### Art. 1

Unter dem Namen ASSOZIATION MONTESSORI (SCHWEIZ), SEKTION DER DEUTSCHEN UND RÄTOROMANISCHEN SCHWEIZ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Seine Dauer ist unbegrenzt.

## II. Zweck

### Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Erziehungsweges von Maria Montessori und die Verbreitung ihrer Ideen.

Zu diesem Zwecke

- organisiert der Verein Versammlungen, Kolloquien, Ausstellungen und veröffentlicht Schriften,
- fördert (im Rahmen seiner Möglichkeiten) die Aus- resp. Weiterbildung der Montessori-Leiter(innen),
- verhindert den Missbrauch des Namens Montessori (insbes. bei Schulgründungen) und
- unternimmt alle Schritte, welche der Erreichung des Vereinszweckes förderlich sind.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3**

Mitglieder können all jene natürlichen und juristischen Personen werden, welche den Ideen von Maria Montessori gegenüber interessiert und aufgeschlossen erscheinen. Der Verein kann Personen, die sich um den Verein oder die Montessori-Idee verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

#### **Art. 4.**

Die Mitglieder anerkennen die Statuten des Vereins als Rechtsgrundlage der Vereinstätigkeit und unterziehen sich den gültigen Generalversammlungs- und Vorstands-Beschlüssen. Sie verpflichten sich insbesondere zur Entrichtung der von der Generalversammlung fest gesetzten Jahresbeiträge:  
Studenten Fr. 35.-, Einzelpersonen Fr. 75.--, Paare Fr. 100.--, Montessori-Institutionen und/ oder Juristische Personen Fr. 175.--

#### **Art. 5**

Die Mitglieder haben nicht mit ihrem Privatvermögen für die Vereinsschulden einzustehen; das Vereinsvermögen haftet allein für die Vereinsschulden.

#### **Art. 6**

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Jedes neu eintretende Mitglied erhält ein Statutenexemplar.

#### **Art. 7**

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- dem Austritt sowie
- dem Ausschluss eines Mitgliedes.

#### **Art. 8**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von der Zahlungsverpflichtung bereits fällig gewordener Beiträge. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innert 30 Tagen nach Erhalt der eingeschriebenen Zahlungsaufforderung erlischt die Mitgliedschaft.

### **Art. 9**

Ausgeschlossen werden kann insbesondere, wer dem Vereinszweck wiederholt zuwiderhandelt oder diesen wiederholt in erheblichem Masse gefährdet, sowie wer Statutenbestimmungen oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Generalversammlung wiederholt verletzt.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung aufgrund eines Antrags des Vorstandes abschliessend. Zur Angabe von Gründen ist sie wohl berechtigt, nicht aber verpflichtet. Das auszuschliessende Mitglied hat das Recht, sich zum Antrag des Vorstandes der Generalversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äussern.

## **IV. Organisation**

### **Art. 10**

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Generalversammlung der Mitglieder
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

### **A. Generalversammlung**

#### **Art. 11**

Die Mitglieder versammeln sich mindestens einmal pro Jahr zur ordentlichen Generalversammlung. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder seitens des Vorstandes mindestens 6 Wochen im voraus, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

#### **Art. 12**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Der Vorstand hat die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Begehrens und in jedem Fall durch die schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie erfolgt mindestens sieben Tage im Voraus.

### **Art.13**

Jedes Mitglied hat das Recht, seinerseits die Tagesordnung zu ergänzen. Vorschläge sind dem Vorstand schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung einzureichen. Die Zusatzanträge sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung zuzustellen.

### **Art. 14**

Den Vorsitz an den Generalversammlungen führt der (die) Präsident(in), bei dessen (deren) Fehlen der (die) Vizepräsident(in) und bei dessen (deren) Verhinderung der (die) Sekretär(in)/Kassier(in).

Normalerweise führt der (die) Sekretär(in)/Kassier(in) das Protokoll. Ist er (sie) verhindert oder präsidiert er (sie) die Generalversammlung, so wählt diese zur Führung des Protokolls einen (eine) Tagessekretär(in).

Der (die) Präsident(in) bestimmt zwei Stimmzähler(innen) aus den Reihen der erschienenen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

### **Art. 15**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Geschäftsberichts seitens des Vorstandes, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisor(innen); Entlastungserklärung gegenüber den geschäftsführenden Organen
- b. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisor(inn)en sowie allenfalls spezieller Kommissionen
- c. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- d. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse
- e. Festsetzung des Jahresbeitrages
- f. Ausschluss eines Mitglieds
- g. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem andern Verein
- h. Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
- i. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand fristgerecht schriftlich eingereicht wurden.

### **Art. 16**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn die Generalversammlung nicht die geheime Abstimmung beschliesst.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben diese kein Stimmrecht. Ebenso wenig ist ein Mitglied stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerade Linie betrifft.

### **Art. 17**

Die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehalt von Absatz 2 (nachstehend) sowie Art. 23 durch die Mehrheit der Stimmenden.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Anwesenheit von mindestens zwanzig und Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der (die) Präsident(in). Die Mitglieder, welche sich der Stimme enthalten, sind als nicht stimmende Mitglieder zu betrachten. Die bei einer geheimen Abstimmung leer eingelegten Stimmzettel werden nicht gezählt.

## **B. Vorstand**

### **Art. 18**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, welche Mitglieder sind, nämlich: Präsident(in), Vizepräsident(in) und Sekretär(in)/Kassier(in) sowie allfällige Beisitzer(innen).

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

### **Art. 19**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines (seiner) Präsidenten(in) unter Angabe der Traktanden, Zeit und Ort, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sieben Tage vorher. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden. Das ausdrückliche Einverständnis kann auch innert nützlicher Frist nachträglich erfolgen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, wobei der (die) Präsident(in) bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandssitzung wird jeweils Protokoll geführt, welches vom (von der) Präsidenten(in) und (der) Sekretär(in)/Kassier(in) resp. Tagessekretär(in) unterzeichnet wird.

### **Art. 20**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Revisoren übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrnehmung der Interessen des Vereins zu
- b. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern bindet den Verein gegenüber Dritten, wobei eine Unterschrift vom (von der) Präsidenten(in) oder vom (von der) Sekretär(in)/Kassier(in) zu leisten ist
- d. Einberufung von Generalversammlungen
- e. Ablegung der Jahresberichte
- f. Organisation des Vereinsbetriebs im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- g. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen
- h. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

## **C. Revisionsstelle**

### **Art. 21**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren mindestens zwei Revisor(inn)en, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein und sind wieder wählbar.

Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassastand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

## **Art. 22**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich im voraus zu entrichten und sind je am 1. Februar eines jeden Jahres fällig (vgl. Art. 4).

## **V. Auflösung**

### **Art. 23**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innert 20 Tagen eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, für welche kein Anwesenheits-Quorum gilt.

Der Auflösung müssen in jedem Falle 3/4 der stimmenden Vereinsmitglieder zustimmen.

### **Art. 24**

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt. Die Kompetenz der Generalversammlung bleibt auch während der Liquidation in vollem Umfange gewahrt.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen soll nicht den Vereinsmitgliedern zurückbezahlt, sondern in jedem Falle einem wohltätigen Unternehmen mit ähnlicher Zielsetzung auf dem Gebiet der Jugenderziehung zugewendet werden.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem andern Verein auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die nähern Modalitäten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 25**

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit der Vollziehung beauftragt.

### **Art. 25a**

Der Vorstand führt ein einfaches Mitgliederverzeichnis, in dem jedes Sektionsmitglied mit Namen, Vornamen und Postanschrift (Strasse, PLZ, Ort) aufgeführt ist. Das Mitgliederverzeichnis dient ausschliesslich den Zwecken der Assoziation und ist im übrigen vertraulich zu behandeln.

Jedes Sektionsmitglied erhält eine einfache Abschrift des jährlich aktualisierten Mitgliederverzeichnisses. Die vollständig oder teilweise Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Bei missbräuchlicher Verwendung des Mitgliederverzeichnisses durch ein Sektionsmitglied kann der Vorstand im Wiederholungsfalle den Vereinsausschluss gegen die betreffende Person beantragen (Art. 9).

### **Art. 26**

Diese Statuten sind an der konstituierenden Versammlung in Rorbas vom 18.9.1982 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Zürich, 11.10.1982

1. Revision: 26.2.1987
2. Revision: 10.3.1990
3. Revision: 23.3.1991
4. Revision: 18.4.2002
5. Revision: 2.4.2004
6. Revision: 16.5.2006